



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Christoph Skutella, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

### **Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Schwarzwildjagd – Wirksame Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass bei der derzeit laufenden Aktualisierung des Waffenrechts, d. h. der Umsetzung der EU-Feuernrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG) in nationales Recht, eine Ausnahme vom generellen waffenrechtlichen Verbot der Nutzung von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten zu schaffen ist, damit diese für jagdliche Zwecke, aktuell im Speziellen für die Reduzierung der Schwarzwildpopulation genutzt werden können.

#### **Begründung:**

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) breitet sich in der Wildschweinpopulation in Osteuropa weiter aus. Im Nachbarland Polen befindet sich die europaweit höchste Zahl an infizierten Tieren. Am Montag, den 02.12.2019 berichtete das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft von zehn mit dem Erreger der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschweinen 40 km vor der deutsch-polnischen Grenze. Um die weitere Ausbreitung umgehend einzudämmen, müssen sofort wirksame Maßnahmen ergriffen werden. In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage „Afrikanische Schweinepest – Vorbereitungen für den Ernstfall“ des Abgeordneten Christoph Skutella vom 07.11.2019, erklärt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Reduzierung der Wildschweindichte durch intensive Bejagung als wesentliches Instrument um die Weiterverbreitung der ASP zu verhindern. Da es sich bei Schwarzwild um eine hauptsächlich nachtaktive Wildtierart handelt, kommt der Bejagung zur Nachtzeit und der Verwendung von Nachtsicht- und Nachtzielgeräten eine wesentliche Bedeutung zu.

Auch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist der Meinung, dass die Bejagung des überwiegend nachtaktiven Schwarzwilds durch die Verwendung von Nachtsichttechnik optimiert werden könne. Im Sinne von § 19 Abs. 2 Bundesjagdgesetz, der den Ländern Ausnahmeregelungen einräumt, können die unteren Jagdbehörden in Bayern jagdrechtliche Ausnahmegenehmigungen im Sinne des § 40 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) erteilen. Daher ist in Bayern derzeit der Einsatz von Vorsatz-Nachtsichtgeräten mit einer Sondergenehmigung vom Landratsamt möglich. Das heißt, die unteren Jagdbehörden können das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 5 lit.a) Bundesjagdgesetz durch Einzelanordnung aus besonderen Gründen jagdrechtlich einschränken und waffenrechtlich auf Grundlage des Jagdrechts eine Beauftragung im Sinne des § 40 Abs. 2 WaffG erteilen. Diese Ausnahmegenehmigung ist allerdings auf das Revier des antragstellenden Revierinhabers beschränkt und ist auf einen Zeitraum von drei Jahren befristet.

Vor dem Hintergrund der massiven Ausbreitung der ASP stellt sich die Frage, ob die derzeitigen Ausnahmeregelungen im Jagd- und Waffenrecht ausreichend sind, oder ob eine Gesetzesänderung und möglichst schnelle Umsetzung auf Bundesebene erforderlich ist.